

Geschäftsverzeichnisnr. 4183

Urteil Nr. 26/2008
vom 21. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 35^{quater} § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das flämische Dekret vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. März 2007 in Sachen der Flämischen Region gegen die « Boortmalt » AG, dessen Ausfertigung am 2. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 35^{quater} § 1 Nr. 2 des Dekrets vom 29. [zu lesen ist: 21.] Dezember 1990 [zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern wegen der Aufnahme des Korrekturfaktors *d* davon ausgegangen wird, dass im Dauerbetrieb arbeitende Unternehmen, die während mehr als 225 Tagen Abwässer einleiten, nicht mehr als 225 Kalendertage pro Jahr Abwässer einleiten, ihre jährlich eingeleitete Abwassermenge infolgedessen durch 225 statt durch 365 geteilt wird, ihre durchschnittliche Tagesmenge fiktiv höher liegt als bei Unternehmen, die während 225 Tagen und weniger als 225 Tagen arbeiten, und somit zwischen beiden Kategorien von Unternehmen eine Diskriminierung entsteht? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit der präjudiziellen Frage wird bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 35^{quater} § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 1990), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern wegen der Aufnahme des Korrekturfaktors *d* davon ausgegangen werde, dass im Dauerbetrieb arbeitende Unternehmen, die während mehr als 225 Tagen Abwässer einleiteten, nicht mehr als 225 Kalendertage pro Jahr Abwässer einleiteten, ihre jährlich eingeleitete Abwassermenge infolgedessen durch 225 statt durch 365 geteilt werde, ihre durchschnittliche Tagesmenge fiktiv höher liege als bei Unternehmen, die während 225 Tagen und weniger arbeiteten, und somit zwischen beiden Kategorien von Unternehmen eine Diskriminierung entstehe.

B.2. Die fragliche Bestimmung lautet wie folgt:

« § 1. Die Anzahl Verschmutzungseinheiten (VE) der Abwasserbelastung, die zur Bestimmung der in Artikel 35bis vorgesehenen Abgabe auf Wasserverschmutzung zu berücksichtigen ist, wird wie folgt berechnet:

[...]

2. für die in Artikel 35bis § 1 Nrn. 1, 2 und 4 erwähnten Betreiber und Personen, die nicht in Nr. 1 erwähnt sind, sowie für die in Artikel 35bis § 1 Nr. 3 erwähnten Betreiber:

$$N = (k_1 \times N_1) + (k_2 \times N_2) + (k_3 \times N_3)$$

wobei:

* N: die in Verschmutzungseinheiten ausgedrückte Abwasserbelastung ist;

$$* N_1 = \frac{Q_1}{180} \left[a + \frac{0,35 \times MS}{500} + \frac{0,45 (2 \times BOD + COD)}{1.350} \right] \times (0,40 + 0,60 \times d)$$

wobei:

N₁: die Belastung ist, die durch die betreffenden Stoffe verursacht wird, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten (VE);

Q₁: die in Liter ausgedrückte durchschnittliche Menge der Abwässer ist, die durch das Unternehmen, die Anstalt oder die Einrichtung eingeleitet werden innerhalb von vierundzwanzig Stunden während des Monats der größten Betriebstätigkeit während des Jahres vor dem Steuerjahr;

a: - dieser Faktor beträgt 0,20, wenn es sich um den Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz, ein öffentliches vorrangiges Kanalnetz oder an einen Kollektor zum Transport öffentlicher Kanalabwässer handelt;

- dieser Faktor beträgt null, wenn es sich um einen Anschluss an einfache Oberflächengewässer oder an künstliche Abflüsse für Regenwasser handelt;

MS: der durchschnittliche Gehalt an Stoffen in Suspension, ausgedrückt in mg/l, der Abwässer, auf die sich Q₁ bezieht, ist;

BOD: der biochemische Sauerstoffbedarf während 5 Tagen, ausgedrückt in mg/l, der Abwässer, auf die sich Q₁ bezieht, ist;

COD: der chemische Sauerstoffbedarf, ausgedrückt in mg/l, der Abwässer, auf die sich Q₁ bezieht, ist;

d: der Korrekturfaktor ist, wenn es sich um saisonale Tätigkeiten oder nicht im Dauerbetrieb arbeitende Unternehmen, Anstalten oder Einrichtungen handelt, die an weniger als 225

Kalendertagen im Jahr Abwässer einleiten und hierfür den Beweis erbringen; d entspricht dann dem Quotienten der Anzahl Tage, an denen Abwässer eingeleitet wurden, und 225;

$$* N_2 = \frac{Q_2 (X_i + 10 \times Y_i)}{1.000}$$

wobei:

N_2 : die Belastung durch die betreffenden Schwermetalle ist, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten (VE);

Q_2 : die während des Jahres vor dem Steuerjahr eingeleitete Abwassermenge ist, ausgedrückt in m^3 ;

X_i : die Summe der in den eingeleiteten Abwässern gemessenen Konzentrationen, ausgedrückt in mg/l, folgender Stoffe ist: Arsen, Chrom, Kupfer, Blei, Nickel, Silber und Zink;

Y_i : die Summe der in den eingeleiteten Abwässern gemessenen Konzentrationen, ausgedrückt in mg/l, folgender Stoffe ist: Cadmium und Quecksilber;

$$* N_3 = \frac{Q_3 (N+P)}{10.000}$$

wobei:

N_3 : die Belastung durch die betreffenden Nährstoffe ist, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten (VE);

Q_3 : die während des Jahres vor dem Steuerjahr eingeleitete Abwassermenge ist, ausgedrückt in m^3 ;

N : der in den eingeleiteten Abwässern gemessene Gesamtgehalt, ausgedrückt in mg/l, an Stickstoff ist;

P : der in den eingeleiteten Abwässern gemessene Gesamtgehalt, ausgedrückt in mg/l, an Phosphor ist;

* k_1 , k_2 und k_3 : - für die Unternehmen, Anstalten oder Einrichtungen und reinigungstechnischen Anlagen, die an einfache Oberflächengewässer angeschlossen sind, gelten die in der Tabelle von Anlage 2 zu diesem Gesetz angeführten Koeffizienten entsprechend der Art der ausgeübten Tätigkeit;

- für die anderen Unternehmen, Anstalten oder Einrichtungen und Wohnräume betragen diese Koeffizienten jeweils eins ».

B.3. Wie unter anderem aus den von den Parteien angeführten zahlreichen faktischen Elementen hervorgeht, bei deren Beurteilung sie widersprüchliche Standpunkte einnehmen, die nicht durch den Hof, sondern durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan zu beurteilen sind,

betrifft die Streitsache zwischen den Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ausschließlich die Berechnungsweise der durchschnittlichen Tagesmenge, die als Grundlage für die geschuldete Abgabe dient.

Diese Berechnungsweise ist nicht Gegenstand der fraglichen Bestimmung, sondern von Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Erlasses der Flämischen Regierung vom 30. Januar 1991 « zur Festlegung der Modalitäten zur Ausführung von Kapitel IIIbis ‘besondere Bestimmungen für die Flämische Region in Bezug auf Abgaben auf die Wasserverschmutzung’, das durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung von haushaltstechnischen Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung eingefügt wurde » (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Februar 1991). Aufgrund dieser Bestimmung wird die durchschnittliche Tagesmenge in Ermangelung von Messungen durch Beamte der Flämischen Gesellschaft für Wasserklärung oder der Flämischen Umweltgesellschaft oder von Messungen, die durch oder im Auftrag der Abgabepflichtigen durchgeführt werden, insofern diese durch den leitenden Beamten der Flämischen Umweltgesellschaft als gültig angenommen werden, wie folgt berechnet:

« c) [...], auf der Grundlage der vom Abgabepflichtigen gemäß Artikel 5 anzugebenden Wasserbilanz des Jahres vor dem betreffenden Steuerjahr;

die durchschnittliche Tagesmenge Q_1 in Liter entspricht in diesem Fall:

$$Q_1 = \frac{Q_2 \times 1000}{225 \times d}$$

wobei:

- Q_2 : die während des Jahres vor dem Steuerjahr eingeleitete Abwassermenge ist, ausgedrückt in m^3 , gemäß der vom Abgabepflichtigen angegebenen Wasserbilanz;

- d : der Korrekturfaktor im Sinne von Artikel 35^{quater} § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. März 1971 ist ».

Die Feststellung, dass zur Lösung des Streitfalls im Hauptverfahren nicht der Korrekturfaktor d als solcher ausschlaggebend ist, ergibt sich nicht nur aus der Änderung der Berechnungsweise in den anschließenden Ausführungserlassen vom 23. Juli 1992 (*Belgisches Staatsblatt*, 13. Oktober 1992) und 16. Februar 1993 (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 1993), wodurch die Anzahl Tage, an denen im Jahr vor dem betreffenden Steuerjahr Abwässer

abgeleitet wurden und deren Nachweis erbracht wird, berücksichtigt wurden, sondern sie wird auch bestätigt durch die Tatsache, dass das von der Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gewünschte Ergebnis beispielsweise ebenso gut zu erreichen war, indem man im Nenner der Berechnungsformel die Zahl « 225 » durch die Zahl « 365 » ersetzte, was zur Ermessensbefugnis der Flämischen Regierung gehörte.

B.4. Aus den vorstehenden Erwägungen wird deutlich, dass die geltend gemachte diskriminierende Behandlung sich nicht direkt aus Artikel 35^{quater} § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 69 des in B.1 angeführten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1990, ergibt, sondern aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) des in B.3 angeführten Erlasses der Flämischen Regierung vom 30. Januar 1991. Der Hof kann nicht aus dem einfachen Grund, dass der in der fraglichen Bestimmung definierte Korrekturfaktor auch in einem Ausführungserlass angewandt wird, der eine Berechnungsweise der durchschnittlichen Tagesmenge festlegt, die Verfassungsmäßigkeit dieses Korrekturfaktors im Kontext der Dekretsbestimmung beurteilen, aus der er entnommen wurde, ohne dass sein Urteil auch Folgen haben würde, die über das Ziel der präjudiziellen Frage hinausgehen würden, nämlich die Schlichtung des Streitfalls in Bezug auf ein Element der vorerwähnten Berechnungsweise.

Die Vereinbarkeit der festgelegten Berechnungsweise der durchschnittlichen Tagesmenge, die sich aus einem Ausführungserlass ergibt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist eine Frage der Verfassungsmäßigkeit, die aufgrund von Artikel 159 der Verfassung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan zu beurteilen ist.

B.5. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt